

**Satzung  
der Gemeinde Schuby  
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16. Februar 2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Steuergegenstand**

Die Gemeinde erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i) der Gewerbeordnung und
- b) darüber hinaus an allen Aufstellungsorten (Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen),

soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgelts abhängig ist.

**§ 2  
Steuerbefreiungen**

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
  - 1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
  - 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich der Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

**§ 3  
Entstehen der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

#### **§ 4 Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 8 oder § 9 Verpflichtete.

#### **§ 5 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n),
  - b) Anschrift,
  - c) Bankverbindung
  - d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss.
- (2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
    - a) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
    - b) aus dem Einwohnermelderegister (§ 24 Abs. 7 i.V.m. § 24 Abs. 1 Landesmeidegesetz) und
    - c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z.B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).
  - (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

#### **§ 6 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist die Zahl und Art der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

## **§ 7 Höhe der Steuer**

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i) der Gewerbeordnung
  - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 130,-- Euro
  - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 65,-- Euro
  
2. an anderen Aufstellungsorten
  - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 30,-- Euro
  - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 15,-- Euro
  
3. an allen in § 1 genannten Orten für Geräte mit
  - Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder
  - Darstellung sexueller Handlungen und/oder
  - Kriegsspielim Spielprogramm (Gewaltspiel) 250,-- Euro

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

## **§ 8 Anmeldepflicht**

- (1) Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche dem Amt Arensharde schriftlich anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angemeldet, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anmeldung bei der Amtsverwaltung. In der Anmeldung sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gem. §§ 6 und 7, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. die Entfernung des Gerätes und Name und Anschrift des Halters anzugeben.
  
- (2) Die Anmeldepflicht gemäß Absatz 1 ist unabhängig von § 9.

## **§ 9**

### **Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Der Halter hat bis zum 20. Tag des Folgemonats bei der Amtsverwaltung Arensharde über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat und die Steuer bis zu diesem Tage an die Amtsverwaltung zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid des Amtes Arensharde erfolgt nur, wenn die Amtsverwaltung einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachmeldung nicht nachkommt. Unterschiedsbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.
- (3) Die Anmeldungen nach § 8 und § 9 Abs. 1 sind Steuererklärungen gemäß § 150 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung.
- (4) Wird die Steueranmeldung nach § 9 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 8 vorgesehenen Anmeldepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

## **§ 10**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung wird auf die entsprechenden Bestimmungen des LVwG und der Abgabenordnung, insbesondere § 84 LVwG sowie §§ 90, 93, 97 und 99 Abgabenordnung verwiesen.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig a) der Anmeldepflicht nach § 8, b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 9, zuwiderhandelt.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schuby, den 17. Februar 2009

L. S.

Ketelsen  
Bürgermeister